

Verkaufs-, Lieferungs- und Reparaturbedingungen der Raiffeisen Waren GmbH, Raiffeisen Technik Westküste GmbH, Raiffeisen Technik HSL GmbH, Raiffeisen Technik Ostküste GmbH, Raiffeisen Technik Nord-Ost GmbH, Raiffeisen Techni-Trak GmbH und Raiffeisen Technik RMF GmbH (nachfolgend „Verkäuferin/Auftragnehmerin“ genannt)

1. Für alle Verträge der Verkäuferin/Auftragnehmerin mit Unternehmern und Verbrauchern (Kunde/Auftraggeber/Käufer) sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht angewendet werden. Mündliche Nebenabreden im Zusammenhang mit Kaufverträgen sind nur verbindlich, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden.

Bei Reparaturaufträgen können Änderungen und Erweiterungen mündlich vorgenommen werden. Ein Reparaturauftrag umfasst die Ermächtigung, Unteraufträge zu erteilen, Probefahrten und gegebenenfalls Überführungsfahrten vorzunehmen. Bei nicht durchgeführtem Auftrag wird der entstandene und zu belegenden Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt (Fehlsuchzeit = Arbeitszeit), wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat, ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt oder der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

2. Die Verkäuferin garantiert über ihre gesetzliche Gewährleistungsverpflichtung hinaus nicht selbstständig für Güte und sachgemäße Bauart der Maschine bzw. des Kaufgegenstandes nach Maßgabe der Garantiebedingungen des Herstellers. Dem Käufer wurde durch Aushang der entsprechenden Bedingungen in den Geschäftsräumen der Verkäuferin oder Übergabe dieser Bedingungen in den Geschäftsräumen der Verkäuferin oder Übergabe dieser Bedingungen vor Vertragsschluss die Möglichkeit gegeben, hiervon Kenntnis zu nehmen. Die Verkäuferin wird jedoch ohne hierdurch eine eigene Verpflichtung zu übernehmen, die Garantieanträge mit dem jeweiligen Hersteller im Rahmen der ihr insoweit obliegenden Sorgfalt entsprechend bearbeiten. Die Verkäuferin haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§ 438 Absatz 1 Nr. 2 und 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB, 1 Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Die Verkäuferin haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken einsetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat. Der Verkauf gebrauchter Maschinen erfolgt gegenüber Unternehmern soweit gesetzlich möglich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Ausgenommen von diesem Gewährleistungsausschluss sind die Fälle, in denen die Verkäuferin gesetzlich zwingend haftet (siehe hierzu Ziffer 3.). Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten, können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden. Bei verbrauchbaren Sachen berechtigten Mängelrügen den Unternehmer nur zur Minderung, bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigten Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt. Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang hinsichtlich Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt in Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigten der Verkäuferin gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung. Für Kaufleute gelten die einschlägigen Regelungen des HGB. Über die Gewährleistungsansprüche hinausgehende Ersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen mittelbaren Schäden und Vermögensschäden, sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

3. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere

- in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft
- bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Bei höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs der Verkäuferin/Auftragnehmerin liegen, zum Beispiel Krieg, Streik, Aufruhr, Sperrung der Verkehrswege, mangelnde Rohstoffzufuhr, Betriebsstörungen, die die Lieferung (Ersatzlieferung) unmöglich machen, ferner bei Nichtbelieferung oder ungenügender Belieferung oder bei Lieferverzug durch Vorlieferanten, ist die Verkäuferin/Auftragnehmerin von ihrer Liefer-/Reparatur-Pflicht unter Ausschluss von Schadensersatz- und sonstigen Ersatzansprüchen befreit. Sie ist jedoch berechtigt, die Liefer-/Reparatur-Frist in diesem Falle bis zu drei Monaten zu verlängern. Der Kunde/Auftraggeber ist innerhalb dieser Frist zur Abnahme verpflichtet. Sofern kein Fixtermin fest, schriftlich vereinbart wurde, gelten die genannten Liefertermine nur als ca.-Angaben. Die Verkäuferin kann die Liefertermine in diesen Fällen um bis zu 6 Wochen überschreiten, ohne dass der Kunde seinerseits vom Vertrag zurückgetreten oder Schadensersatz fordern kann. Die Verkäuferin ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.

5. Bei Lieferung ins Ausland gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

6. Der Vertragsgegenstand bleibt, auch in seinen Einzelheiten, bis zur Erfüllung aller Forderungen der Verkäuferin (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrenten oder Saldoanerkennnissen), die aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Verkäuferin bestehen oder künftig entstehen, im Eigentum der Verkäuferin oder des finanzierenden Kreditinstituts (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

Der Kunde hat die der Verkäuferin gehörenden Gegenstände pfleglich zu behandeln und auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Kunden zu leisten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Eigentumsvorbehaltware sind dem Kunden nicht gestattet.

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, ist dieser gegen Abtretung der hieraus entstehenden Forderungen in Höhe des Nennwertes der unbeglichenen Eigentumsvorbehaltware berechtigt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu

veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, darf dieser während der Dauer des Eigentums der Verkäuferin nur mit deren schriftlicher Zustimmung über den Vertragsgegenstand verfügen und dann auch nur mittels verlängertem Eigentumsvorbehalt.

Wird die Vorbehaltware mit anderen Sachen verbunden oder untrennbar vermischt oder vermischt, wird die Verkäuferin nach Maßgabe der §§ 947, 948 BGB Miteigentümerin an der einheitlichen Sache. Eine Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für die Verkäuferin als Eigentümerin der neuen Sache. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für die Verkäuferin unentgeltlich. Wird die Eigentumsvorbehaltware zusammen mit anderen nicht im Eigentum der Verkäuferin stehenden Waren ohne oder nach Weiterverarbeitung bzw. Verbindung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltware. Die Abtretung umfasst auch etwaige Werklohnforderungen und sämtliche Nebenrechte. Eine andere Abtretung solcher Forderungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Ergänzend tritt der Kunde auch bereits sämtliche im Zusammenhang mit der Eigentumsvorbehaltware stehende Forderungen aus einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. unerlaubte Handlung) sicherheitshalber in vollem Umfang in Höhe des Nennwertes der unbeglichenen Eigentumsvorbehaltware an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung bereits an.

Eine Weiterveräußerung ohne sofortige Bezahlung ist vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen nur unter Eigentumsvorbehalt gestattet, wobei das Eigentum der Verkäuferin bestehen bleibt.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Die Verkäuferin behält sich daneben das Recht vor, die Schuldner selbst über die Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Der Kunde kann verlangen, dass die Verkäuferin nach ihrer Wahl einen Teil der Sicherheiten freigibt, soweit ihr Wert den Nennwert der unbeglichenen Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

Die Verkäuferin sowie das finanzierende Kreditinstitut sind jederzeit zur Besichtigung der in ihrem Eigentum stehenden Vorbehaltware und Einsichtnahme in alle geschäftlichen Unterlagen, die sich auf die abgetretenen Ansprüche beziehen, befugt. Auf Verlangen ist der Unternehmer verpflichtet, der Verkäuferin die Namen seiner betroffenen Schuldner, die Höhe der Rechnungsforderungen sowie sonstige für die Geltendmachung der Rechte der Verkäuferin erforderlichen Auskünfte mitzuteilen und relevante Unterlagen an die Verkäuferin auszuhandigen.

Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens oder einer deutlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden (z. B. Zahlungsverzug, Insolvenzantrag) hat die Verkäuferin das Recht, die Vorbehaltware an sich zu nehmen und Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Eigentumsvorbehaltware durch die Verkäuferin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Von jeder Besitzänderung sowie von Eingriffen Dritter, wie Diebstahl, Pfändung, Beschlagnahme o. Ä. ist die Verkäuferin und – nach erfolgtem Eigentumsübergang auf dieses – das finanzierende Kreditinstitut auf schnellstem Weg durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen der Verkäuferin oder des finanzierenden Kreditinstituts hat der Kunde die Ansprüche der Verkäuferin oder des finanzierenden Kreditinstituts überdies auf eigene Kosten zu verfolgen.

Trotz Eigentumsvorbehalt trägt der Kunde die Gefahren des Untergangs und der Verschlechterung der Vorbehaltware.

In allen Fällen, in denen die Finanzierung oder die Verrechnung durch einen Dritten erfolgt, tritt die Verkäuferin nach erfolgtem Eigentumsübergang ihre Rechte aus dem Kaufvertrag einschließlich aller Sicherungsrechte an den neuen Eigentümer ab. Sie überträgt in allen Verkaufsfällen das vorbehaltene Eigentum an dem Kaufgegenstand unter Abtretung ihres Herausgabeanspruchs gegen den Kunden auf den neuen Eigentümer.

7. Sofern Unternehmen Lieferungen oder Leistungen an bzw. für die Verkäuferin erbringen und diese hierfür Abrechnungen erstellt, hat der Unternehmer die Abrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu prüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind der Verkäuferin binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich anzuzeigen. Erhält die Verkäuferin innerhalb dieser Frist keine Mitteilung durch den Unternehmer, ist der von der Verkäuferin ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Unternehmer der Verkäuferin nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.

8. Pächter, die aufgrund des Pachtkreditgesetzes in der Fassung vom 5. August 1951 (BGBl. I. S. 494) einen Pfandvertrag abschließen, haben die unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Gegenstände, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, in dem Pfandungsvertrag von der Verpfändung auszunehmen. Sie müssen diese Gegenstände einzeln und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale auflisten. Ist bei Abschluss dieses Vertrages ein Verpfändungsvertrag abgeschlossen, so hat der Kunde mit dem Pfandgläubiger unter Angabe der betreffenden Gegenstände zu vereinbaren, dass sich das Pfandrecht auf diese Gegenstände nicht erstreckt. Er hat dafür zu sorgen, dass die betreffende Vereinbarung bei dem zuständigen Amtsgericht hinterlegt wird.

9. Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Leistungen auch dann auf elektronischem Weg (d. h. mittels elektronischer Rechnung i. S. d. § 14 UStG oder sonstiger Rechnung im elektronischen Format, z. B. PDF-Format) abzurechnen, wenn hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Rechnung wird per E-Mail übermittelt.

Soweit nicht eine besondere schriftliche Abrede bezüglich der Zahlung des Kaufpreises getroffen wird, sind sämtliche Zahlungen netto ohne Abzug an dem Tag zu leisten, der in der Rechnung als Fälligkeitstag angegeben oder aufgrund der in der Rechnung angegebenen Zahlungsziele als Fälligkeitstag zu bestimmen ist. Sofern zum Ausgleich der Rechnungen durch den Kunden das Basis- oder Firmenlastschriftverfahren genutzt wird, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass, soweit gesetzlich zulässig, die Vorabankündigung spätestens einen Kalendertag vor der jeweiligen Lastschrift erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des Verzuges, auch bei Stundung, Verzugszinsen zu zahlen. Als Zinssatz gelten gegenüber Verbrauchern 5 Prozentpunkte und gegenüber Unternehmern 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB als vereinbart. Die Verkäuferin/Auftragnehmerin kann einen eventuellen weiteren Schaden, ferner Mahnkosten, Einzugskosten und dergleichen berechnen. Skonto abzuziehen ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Verkäuferin/Auftragnehmerin dies für den Einzelfall schriftlich zugesagt hat. Wechsel, Schecks und sonstige Papiere kann die Verkäuferin/Auftragnehmerin oder das finanzierende Kreditinstitut zurückweisen. Werden sie hereingenommen, so geschieht das stets nur zahlungshalber und gilt nicht als Barzahlung. Ist Prolongation von Wechseln vereinbart, muss der Verlängerungswechsel unaufgefordert mindestens zwei Werktage vor

der Fälligkeit des Vorwechsels im Besitz der Verkäuferin/Auftragnehmerin oder des finanzierenden Kreditinstituts sein. Andernfalls erlischt für den Kunden der Anspruch auf Pro-
longation. Mehrere Kunden/Auftraggeber gelten als Gesamtschuldner. Der Kunde kann nur
mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Verkäuferin nicht bestritten werden
oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht
auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben. Die Abtretung von Ansprüchen
gegen die Verkäuferin bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin.
Der Kaufpreis wird ohne Mahnung sofort fällig, wenn der Kunde die Zahlung des Kaufprei-
ses endgültig verweigert oder vereinbarte Ratenzahlungen nicht einhält. Die Verkäuferin
kann in diesen Fällen auch ohne Setzung einer Nachfrist und ohne Ablehnungsandrohung
die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen
sowie Entschädigungen für Wertminderung verlangen. Bei Annahmeverzug des Kunden
kann die Verkäuferin die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei sich oder einem
Dritten lagern oder in einer ihr geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Kunden
verwerten, ohne das es hierzu einer Ankündigung bedarf. Ändern sich die Besitzverhält-
nisse oder die Rechtsform des Unternehmens des Kunden, so kann die Verkäuferin die
sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlungen
oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen oder vom Vertrag zurücktreten. Das glei-
che gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensver-
hältnisse des Kunden. Soweit nicht anders vereinbart wird, ist Erfüllungsort für die Liefe-
rung/Leistung der Verkäuferin/Auftragnehmerin der Ort, an dem sich die jeweilige Außen-
stelle der Verkäuferin/Auftragnehmerin befindet. Erfüllungsort für die Zahlungen des Kun-
den ist der Sitz des finanzierenden Kreditinstitutes, soweit nicht Barzahlung bei der Ver-
käuferin/Auftragnehmerin oder deren Außenstellen geleistet wird. Für Geschäftsabwicklun-
gen im kaufmännischen Verkehr oder bei Kunden, bei denen es sich um eine juristische
Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt,
gilt der Sitz der Verkäuferin/Auftragnehmerin als vereinbarter ausschließlicher Gerichts-
stand.

10. Wir erheben, speichern, verändern oder übermitteln personenbezogene Daten unter
Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen.

11. Die Verkäuferin/Auftragnehmerin nimmt nicht an einem Streitbeteiligungsverfahren vor
einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

12. Nicht wiederverwendbare Verpackungen werden aufgrund besonderer Vereinbarung
oder bei Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung zurückgenommen. Die Verpackungs-
rücknahmebedingungen der Verkäuferin sind unter dem folgenden Link einsehbar:
<https://www.rw.net/muellruecknahme>. Auf Anfrage können diese auch in Papierform aus-
gehändigt werden.

13. Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen
die maßgebliche Fassung.

Stand 05/2025